
Sozialbehörden haben "sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden"

(§ 2 Abs. 2 HS 2 SGB I)

—Anwaltsbüro
Volker Gerloff

Anlage zu Newsletter-13-2022, Punkt 7

Zusammenfassung der Vorgaben zu Sanktionen
– BVerfG vom 05.11.2019, 1 BvL 7/16 –
die vor allem bei der Anwendung von § 1a AsylbLG zu beachten sind

- „Die den entsprechenden Anspruch fundierende Menschenwürde ist dem Grunde nach unverfügbar und geht selbst durch vermeintlich ‚unwürdiges‘ Verhalten nicht verloren“; aber: Der Gesetzgeber darf eine Sanktion mit dem Nachranggrundsatz verbinden – das heißt: Wenn die Mitwirkung an der Verringerung der Hilfebedürftigkeit pflichtwidrig verweigert wird, dann darf grundsätzlich auch sanktioniert werden;
- Eine Minderung von Existenzsicherungsleistungen stellt immer eine außerordentliche Belastung dar, so dass strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen sind;
- Eine Sanktion muss bedarfsbezogen sein – das heißt: die Sanktion muss grundsätzlich geeignet sein, die Betroffenen dazu zu bewegen, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden oder zu vermindern;
- Der Gesetzgeber muss eine hinreichende Prognose abgeben können, ob die Sanktionsnorm auch tatsächlich den gewünschten Erfolg erzielt – je länger eine Sanktionsnorm schon in Kraft ist, umso höher sind die Anforderungen an die Datenlage für eine solche Prognose;
- Die Betroffenen müssen in der Lage sein, durch eigenes Verhalten die Sanktion zu verhindern oder zu beenden;
- „Es widerspräche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert würde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert hat“;
- Jede Mitwirkungspflicht, die sozialrechtlich sanktioniert werden kann, bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung;
- Jede konkret verfügte Mitwirkungspflicht, die sanktioniert werden kann, muss auch geeignet sein, das Ziel der Mitwirkung zu erreichen;
- Es muss die Möglichkeit geben, in Härtefällen von einer Sanktion abzusehen.